

Bundeskoordinierung
Spezialisierter Fachberatung

BKS F

gegen sexualisierte Gewalt
in Kindheit und Jugend



FACHINFORMATION

Reform des Sozialen Entschädigungsrechts

Erste Informationen für die Fachberatungspraxis

Berlin, veröffentlicht am 02.11.2020

Hinweise zur Reform des sozialen Entschädigungsrechts für die Fachberatungsstellen

Seit vielen Jahren beraten Fachberatungsstellen Betroffene sexualisierter Gewalt auch zu ihren (potentiellen) Ansprüchen, Leistungen nach dem Opferentschädigungsrecht (OEG) zu bekommen. Leider zeigt die Erfahrung der Vergangenheit: Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, und Erwachsene, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen sind, haben oftmals große Probleme, Leistungen nach dem OEG zu erlangen.

Seit 10 Jahren gibt es daher das Ansinnen das OEG zu reformieren. Es brauchte mehrere Anläufe, um letztendlich im Dezember 2019 ein neues Soziales Entschädigungsrecht (SGB XIV) zu verabschieden welches das OEG ersetzen wird. Die BKSF hat in den letzten zwei Jahren diesen Prozess intensiv begleitet und verschiedene Stellungnahmen dazu veröffentlicht (vgl. <https://www.bundeskoordinierung.de/de/topic/33.oeg-reform.html>).

In dieser ersten Information wollen wir Fachberatungsstellen darüber informieren, welche Regelungen bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft treten, welche strukturellen Änderungen insbesondere für die Beratungsstellen Relevanz entwickeln könnten und einen Ausblick auf die Regelungen 2024 geben.

Was ist der Grundgedanke?

Opferentschädigung ist soziale Entschädigung. Sie unterscheidet sich von den Leistungen der Sozialversicherung und den existenzsichernden Leistungen wie der Sozialhilfe oder der Grundsicherung, die dem Gedanken der solidarischen Beitragsgemeinschaft bzw. der sozialstaatlichen Pflicht der materiellen Existenzsicherung entspringen. Den Regelungen der sozialen Entschädigung liegt das Eingeständnis des Staates zugrunde, dass er seinem Schutzauftrag, die einzelne Person vor Schaden zu schützen, nicht nachkommen konnte. Als Folge leistet er Entschädigung (§§ 5 und 24 SGB I).

Das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts ist am 19. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Ab dem 1. Januar 2024 gibt es ein neues Sozialgesetzbuch, das SGB XIV (BGBl. I S. 2652 (Nr. 50)). Ein Teil der Regelung zu den Schnellen Hilfen wird auf den 1. Januar 2021 vorgezogen.

1. Inkrafttreten

Auch wenn das Gesetz im Jahr 2019 vom Bundestag beschlossen wurde, tritt es erst erheblich später in Kraft. Das neue soziale Entschädigungsrecht (SGB XIV) wird das alte Opferentschädigungsrecht ersetzen. Das SGB XIV tritt aber erst zum 1. Januar 2024 in Kraft. Dabei ist relevant zu wissen, dass Personen, die in der Zeit vom 16. Mai 1976 bis 31. Dezember 2023 Opfer einer Gewalttat geworden sind, Leistungen nach dem SGB XIV nur erhalten, wenn die Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung vorliegen (§ 138 Abs. 1 SGB XIV). Das bedeutet: Erst bei Taten ab dem 1. Januar 2024 werden die „neuen“ Voraussetzungen des SGB XIV geprüft. Bei sämtlichen Taten, die vor diesem Datum geschehen sind, sind die Voraussetzungen des „alten“ Opferentschädigungsrechts (OEG) zu prüfen. Hinsichtlich der „Schnellen Hilfen“ im neuen Entschädigungsrecht gibt es eine Besonderheit: Für Taten im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023 sollen Geschädigte, Angehörige,

Hinterbliebene und Nahestehende (§ 2 SGB XIV) Leistungen nach den § 31 bis 36 SGB XIV (Traumaambulanzen) erhalten, wenn sie die Voraussetzungen nach dem „alten“ Recht erfüllen (§ 138 Abs. 7 SGB XIV).

Anhand der folgenden drei kurzen Beispiele wollen wir skizzieren, was die neue Rechtslage für die Beratungspraxis heißen könnte:

Beispiel 1:

Im Sommer 2021 wendet sich eine 15-Jährige an die Beratungsstelle. Sie berichtet über einen sexualisierten Übergriff. Für einen Anspruch auf soziale Entschädigung wird das alte OEG geprüft. Sie kann aber sofort an eine Traumaambulanz verwiesen werden.

Beispiel 2:

Im Februar 2024 wird in einer Beratungsstelle eine 16-Jährige beraten, die seit einem Jahr sexualisierte Gewalt durch einen Onkel erfährt. Die letzte Tat war in den Weihnachtsfeiertagen. Da die Taten also in 2023 stattfanden, prüft das Landesversorgungsamt für Leistungen auf soziale Entschädigung das alte Recht. Aber: Die 16-Jährige kann an eine Traumaambulanz verwiesen werden.

Beispiel 3:

Ende Januar 2024 meldet sich ein Lehrer, der am Vortag einen Übergriff beobachtet hat während des Sportunterrichtes auf einen 17-Jährigen. Hier würde das SGB XIV zur Anwendung kommen.

Beispiel 4:

Ein erwachsener Mensch, der sich erst mit 30 Jahren in der Lage sieht die sexualisierte Gewalt während seiner Kindheit (im Alter von 10 Jahren) offen auszusprechen, würde erst ab dem Jahr 2044 (!) vollumfänglich nach dem neuen Entschädigungsrecht behandelt. Auch hier kommen vorher nur die Leitungen der Traumaambulanzen in Betracht.

2. Traumaambulanzen (§ 31 bis 36 SGB XIV)

Frühinterventionen für Betroffene

In einer Traumaambulanz werden ab dem 1.1.2021 gem. § 31 SGB XIV psychotherapeutische Interventionen erbracht, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder dessen Chronifizierung zu verhindern. Geschädigte erhalten eine psychotherapeutische Frühintervention innerhalb von zwölf Monaten nach dem schädigenden Ereignis oder nach Kenntnisnahme davon (§ 32 Abs. 1 SGB XIV).

Beispiel:

Ein 15-Jähriger erleidet einen sexualisierten Übergriff in der Schule im Mai 2021. Er wendet sich im Dezember an eine Traumaambulanz. Er ist anspruchsberechtigt. Begehrt er erst im Juni 2021 eine Leistung der Traumaambulanz, ist er nicht nach § 32 SGB XIV anspruchsberechtigt, aber eine Berechtigung nach § 33 SGB XIV kann vorliegen (siehe S. 3).

Angehörige, Hinterbliebene, Nahestehende (§ 32 SGB XIV)

Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende haben einen Anspruch auf psychotherapeutische Frühintervention in einer Traumaambulanz, wenn die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten erfolgt, nachdem sie von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben (§ 32 Abs. 3 S. 1 SGB XIV). Angehörige sind Ehegatten sowie Kinder und Eltern von Geschädigten (§ 2 Abs. 3 SGB XIV). Hinterbliebene sind Witwen, Witwer, Waisen, Eltern sowie Betreuungsunterhaltsberechtigten einer an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person (§ 32 Abs. 3 SGB XIV). Auch in den Haushalt der Geschädigten aufgenommene Stiefkinder sowie Pflegekinder (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz) gelten als Kinder (§ 32 Abs. 3 S. 2 SGB XIV) bzw. Waisen (§ 32 Abs. 4 S. 2 SGB XIV). Nahestehende sind Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen, die der Ehe ähnlich ist (§ 32 Abs. 5 SGB XIV).

Beispiel:

Ein Vater erfährt im März 2021, dass seine Tochter im Jahr 2019 vergewaltigt wurde. Er wendet sich im August 2021 an eine Traumaambulanz. Er ist anspruchsberechtigt. Geht er erst im Sommer 2022 zu einer Traumaambulanz ist er nicht nach § 32 SGB XIV anspruchsberechtigt, aber eine Berechtigung nach § 33 SGB XIV kann vorliegen.

Länger als 12 Monate zurückliegende Schädigung (§ 33 SGB XIV)

Unabhängig vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses kann ein Anspruch auf eine Leistung in einer Traumaambulanz vorliegen. Dabei kommt es darauf an, wann eine psychische Belastung aufgetreten ist. Das heißt: Sowohl Geschädigte als auch Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende haben auch einen Anspruch auf eine psychotherapeutische Frühintervention in einer Traumaambulanz, wenn ein mehr als zwölf Monate zurückliegendes Ereignis zu einer akuten psychischen Belastung geführt hat und die erste Sitzung innerhalb von zwölf Monaten nach Auftreten der akuten Belastung erfolgt (§ 33 SGB XIV).

Beispiel:

Eine 35-jährige Frau erinnert sich plötzlich an eine Gewalterfahrung in ihrer Kindheit. Die Tat liegt 30 Jahre zurück. Aufgrund dieser Erinnerung erleidet sie eine akute psychische Krise im Februar 2020. Sie meldet sich im Juni bei einer Traumaambulanz. Sie ist anspruchsberechtigt. Wenn die Krise im April 2020 vorbei ist und sie sich im April 2021 bei einer Traumaambulanz meldet, ist sie nicht anspruchsberechtigt.

Leistungsumfang

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf bis zu 15 Sitzungen, bei Kindern und Jugendlichen auf 18 Sitzungen (§ 34 Abs. 1 SGB XIV). Die ersten fünf Sitzungen dienen der Abklärung der psychotherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit, der Durchführung der Diagnostik und der erforderlichen Akutmaßnahmen (§ 34 Abs. 2 S. 1 SGB XIV). Weitere zehn Sitzungen können hinzukommen, wenn dies erforderlich ist und der Anspruch festgestellt wurde (§ 34 Abs. 3 SGB XIV). Wenn weiterer Bedarf besteht, soll der Träger der sozialen Entschädigung auf weitere psychotherapeutische Angebote verweisen (§ 35 Abs. 1 SGB XIV).

Fahrt- und Betreuungskosten

Die Fahrkosten zur nächstgelegenen Traumaambulanz werden übernommen (§ 36 Abs. 1 SGB XIV). Dies gilt für die geschädigte Person, eine notwendige Begleitperson sowie für Kinder, deren Mitnahme erforderlich ist (§ 36 Abs. 1 SGB XIV). Auch notwendige Betreuungskosten für zu pflegende oder zu betreuende Familienangehörige werden für Berechtigte sowie die notwendigen Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen übernommen (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB XIV).

Was ist eine Traumaambulanz (§ 38 SGB XIV)?

In § 38 SGB XIV ist vorgesehen, dass der Bund eine Verordnung zum 1.1.2024 erlässt, in der Regelungen zur Qualifikation des Personals der Traumaambulanz, das die Sitzungen durchführt, zur Dauer einer einzelnen Sitzung, zur Erreichbarkeit und zum Zeitraum, in welchem den Betroffenen ein Termin anzubieten ist, zu den Dokumentationspflichten, zum Abrechnungsverfahren, zur Schweigepflichtentbindung und zur Vertraulichkeit enthalten sind.

Aus dem Gesetzeswortlaut ist nicht zu entnehmen, dass die Traumaambulanzen an Kliniken eingebunden sein müssen. Vielmehr kommt auch in Betracht, dass ambulante Stellen als Traumaambulanzen fungieren können. Nach § 37 SGB XIV ist vorgesehen, dass die einzelnen Landesversorgungsämter mit einer Traumaambulanz eine Vereinbarung über eine Kooperation schließen. Als Mindestinhalte sollen in einer solchen Vereinbarung Regelungen über den psychotherapeutisch zu betreuenden Personenkreis, Art und Ziel der Leistung, die Anforderungen an die personelle Ausstattung und an die Qualifikation des Personals, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bestehenden Pflichten der Traumaambulanz, dem Datenschutz sowie die Vergütung der von der Traumaambulanz erbrachten Leistungen enthalten sein (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB XIV).

3. Beratungs- und Begleitungsangebote (§ 39 f. SGB XIV)

In § 39 SGB XIV ist vorgesehen, dass ein Landesversorgungsamt auch eine Vereinbarung mit einer Organisation schließen kann, die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die qualitativen Anforderungen für Kooperationsvereinbarungen zu regeln (§ 40 S. 1 SGB XIV). Mindestinhalte der Verordnung sind zum einen die Anforderungen an die Qualifikation der Organisationen, mit denen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden können sowie die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeitenden der Organisation (§ 40 S. 2 SGB XIV). Dies sind Ansatzpunkte im zukünftigen Sozialen Entschädigungsrecht, bei denen insbesondere an die Arbeit von spezialisierten Fachberatungsstellen zu denken ist. Diese beraten und begleiten bereits jetzt schon zahlreiche Betroffene sexualisierter Gewalt. Hier wird es in den nächsten Jahren darauf ankommen zu untersuchen, ob und wie Modelle der Kooperation aussehen können.

4. Ausblick auf 2024

Ab 2024 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung nach SGB XIV, wenn eine anerkannte gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist, vorliegt (§ 4 Abs. 1 SGB XIV). Grundsätzlich müssen folglich gegeben sein: ein schädigendes Ereignis, eine gesundheitliche Schädigung und eine gesundheitliche und wirtschaftliche Folge.

Opfer im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts (§ 13 SGB XIV)

Als Opfer einer Gewalttat wird ab 2024 eine Person verstanden, die aufgrund einer körperlichen Gewalttat (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV) oder einer psychischen Gewalttat (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV) eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Unter einer körperlichen Gewalttat wird ein vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen ihre oder seine Person gerichtetes Verhalten verstanden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV). Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV liegt eine psychische Gewalttat vor, wenn ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten vorliegt. Ein Verhalten ist gem. § 13 Abs. 2 in der Regel schwerwiegend, wenn z.B. ein sexueller Missbrauch (§§ 174-176b StGB), ein sexueller Übergriff, eine sexuelle Nötigung, eine Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB), Menschenhandel (§§ 232-232a StGB) oder eine Nachstellung (§ 238 Abs. 2 und 3 StGB) vorliegt. Einer Gewalttat gleichgestellt sind z.B. Vernachlässigung von Kindern sowie die Herstellung, Verbreitung und Zugänglichmachung von Kinderpornographie sowie das Miterleben bzw. das Auffinden des Opfers (§ 14 SGB XIV). Wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen sind, sind die Angaben der antragstellenden Personen zu Grunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falls glaubhaft erscheinen (§ 117 SGB XIV).

Doppelte Kausalität (§ 4 SGB XIV)

Die Tat muss kausal für die gesundheitliche Schädigung und die gesundheitliche Schädigung muss kausal für den Eintritt der Schädigungsfolgen sein (§ 4 SGB XIV). Für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Gesundheitsfolge reicht die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs, was der Fall ist, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht (§ 4 Abs. 4 SGB XIV). Im Falle von psychischen Gesundheitsstörungen wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt ist (§ Abs. 5 SGB XIV). Also z.B.: wenn der aktuelle Stand der Wissenschaft davon ausgeht, dass eine Traumafolgestörung ein typisches Symptom eines traumatisierenden Gewalterlebnisses ist, kann ein Zusammenhang im Sinne des SGB XIV vermutet werden.

Leistungsberechtigung (§ 7 SGB XIV)

Grundsätzlich hat jede Person, die in Deutschland geschädigt wurde Anspruch auf Leistungen nach SGB XIV unabhängig vom rechtlichen Status. In § 7 SGB XIV heißt es:

„Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben Ansprüche wie Deutsche.“ Das heißt, dass es nicht auf einen Aufenthaltstitel oder eine Staatsbürgerschaft ankommt, wenn eine Person in Deutschland Opfer einer Straftat wird.

Und nun?

Da das Gesetz vollumfänglich erst 2024 in Kraft treten wird, bleibt noch abzuwarten, wie die Umsetzung durch die Bundesländer aussehen wird. In 2021 beginnt schon der Anspruch auf Leistungen durch Traumaambulanzen. Wir werden beobachten, ob es zu einer flächendeckend qualitativ guten und erreichbaren Versorgung von Betroffenen durch Traumaambulanzen kommt. In § 38 SGB XIV ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zum 01.01. 2024 erlässt. Dort sollen Bestimmungen zur Qualifikation des Personals der Traumaambulanz, das die Sitzungen durchführt, zur Dauer der einzelnen Sitzungen, zur Erreichbarkeit der Traumaambulanz und zum Zeitraum, in welchem die Betroffenen einen Termin dort erhalten müssen, zu den Dokumentationspflichten, zum Abrechnungsverfahren, zur Schweigepflichtentbindung und zur Vertraulichkeit erhalten sein (§ 38 SGB XIV).

Wir werden die Prozesse weiterhin genau beobachten und die Fachberatungsstellen über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden halten.